

Unter **Pyrotechnik** versteht man explosionsgefährliche Stoffe, die Licht, Schall, Rauch oder einen ähnlichen Effekt erzeugen. Pyrotechnische Signalmittel sind:

- Handfackeln (rot, weiß),
- Rauchsignale (orange),
- Blitz-Knall-Signale,
- Signalraketen (rot, weiß),
- Fallschirmraketen (rot, weiß),
- Signalpistole mit Munition (rot, grün, weiß, gelb).

KVR Regel 37: *Ist ein Fahrzeug in Not und fordert es Hilfe an, so muss es die in Anlage IV beschriebenen Signale benutzen oder zeigen.*

Anlage IV: *Die folgenden Signale, die zusammen oder einzeln verwendet oder gezeigt werden, bedeuten Not und die Notwendigkeit der Hilfe:*

- a) *Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute; ...*
- c) *Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen; ...*
- i) *eine rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel;*
- j) *ein Rauchsignal mit orangefarbenem Rauch; ...*

Einsatz und Lagerung

Achtung! Pyrotechnische Signale brennen auch im Wasser ab; sie sind nicht löslich. Pyrotechnische Signale sind explosionsgefährliche Stoffe; sie können bereits bei nicht-außergewöhnlicher Beanspruchung explodieren. Es besteht Feuer- und Verletzungsgefahr.

Beim Abfeuern auf freies Schussfeld (Mast, Segel, Rigg) achten, die Signalmittel niemals auf einen Menschen richten. Versager sofort über Bord werfen. Bei Übernahme der Signalmittel das Verfallsdatum prüfen und die Hinweise zum Gebrauch (Piktogramme) lesen.

Fallschirmraketen im Kaliber 4 (26,5 mm) steigen 300 Meter hoch, sie leuchten 30 Sekunden lang und sind bei klarer Sicht 20 sm weit sichtbar. Durch den Fallschirm sinken sie langsamer (fünf Meter/Sekunde) und sind aus großer Entfernung länger sichtbar.

Es sollten möglichst zwei Signale hintereinander abgegeben werden. Mit dem ersten Schuss wird alarmiert; der zweite Schuss soll eventuelle Zweifel beseitigen und die Möglichkeit einer Peilung geben. Mit Handfackeln und Rauchsignalen kann im Nahbereich alarmiert und die genaue Position kenntlich gemacht werden. Rauchsignale sind aus der Luft besser sichtbar als Handfackeln.

Weißes Leuchtsignale bedeuten Aufmerksamkeit, etwa Manövrierunfähigkeit. Gelb wird geschossen, um kontrastreiches Licht zu erzeugen (wie ja auch an Straßenkreuzungen). Grüne Leuchtsignale können nach dem Internationalen Signalmittelbuch und dem BSH-Handbuch für Suche und Rettung zweierlei bedeuten:

- a) Dies ist der beste Landeplatz (beim Einweisen kleiner Boote mit in Not befindlichen Personen).
- b) Allgemein: bejahend; im Einzelnen: Schießleine wird gehalten, Steertblock befestigt, Rettungstau befestigt, Jolltau befestigt, Mensch in der Hosenboje – hol weg!

In der Sachkundeprüfung hingegen soll die Frage nach der Bedeutung grüner Signale häufig mit *Entwarnung* beantwortet werden.

Pyrotechnische Signale sollen in ihrer wasserdichten Originalverpackung gelagert werden – kühl und trocken, im Hafen dem Zugriff Unbefugter entzogen und auf See leicht zugänglich. Die Verbrauchsdauer beträgt üblicherweise 36 Monate. Feuchtigkeit, hohe Lagertemperaturen und mechanische Beschädigungen können die Haltbarkeit verkürzen.

Nicht der Zündsatz, sondern die Leuchtstoffe bestimmen die Verbrauchsdauer. Sie enthalten organische Stoffe und verfallen. Bereits am Ende der Verbrauchsdauer können ehemals rote Leuchtstoffe nur noch weiß leuchten, sodass eine Alarmierung damit nicht mehr möglich ist. Nach einer weit überschrittenen Lagerzeit kann der Zündsatz verklumpen. Das Abfeuern derartiger Munition kann den Schützen und umherstehende Personen schwer verletzen. Auch das Abfeuern überlagerter Raketen (zu Sylvester) ist sehr gefährlich. Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen die Rakete in der Hand des Schützen explodiert ist.

Die Entsorgung nicht verbrauchter Signalmittel erfolgt durch Rückgabe an den Handel oder Hersteller. Bei Mengen ab fünf Kilogramm gilt Gefahrgutrecht; für den Straßentransport wird dann ein Feuerlöscher benötigt. Pyrotechnische Signalmittel dürfen nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln transportiert werden.

Die pyrotechnischen Signalmittel werden in drei Klassen eingeteilt: Die **Unterkategorie T₁** umfasst Handfackeln und bestimmte Rauchsignale; sie tragen das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung BAM-PT₁ und dürfen von jedem, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, erlaubnisfrei erworben, aufbewahrt und verwendet werden.

Signale mit dem Zulassungszeichen BAM-PT₂ zählen zur **Unterkategorie T₂**. Dies sind Signal- und Fallschirmraketen vom Kaliber 4 (26,5 mm) sowie bestimmte Rauchsignale. Sie unterliegen dem Sprengstoffgesetz und sind erlaubnispflichtig; es wird ein **Sachkundennachweis** benötigt (*Pyroschein*). Er muss beim Kauf und bei der Überlassung (Charter) vorgelegt werden. Auch **Signalpistolen im Kaliber 4** (26,5 mm) und die Munition dazu sind erlaubnispflichtig und unterliegen dem Waffengesetz. Sie werden in der Sportschiffahrt eingesetzt,

- um in Notfällen zu alarmieren,
- zur Beleuchtung, sehr selten auch
- als Leinenschussgerät und
- zur Notwehr (Piraterie).

Mit diesen Signalpistolen kann **Patronenmunition** mit pyrotechnischem Einsatz verschossen werden – rote, weiße, grüne und gelbe Signalpatronen sowie Blitz-Knall-Patronen. Die roten und die weißen Signalpatronen sind auch als Fallschirmpatronen lieferbar; sie sind lang, der vordere Teil, in dem der Fallschirm steckt, ragt aus manchem Lauf heraus. Ihre Leuchtdauer und Sichtweite entspricht den Fallschirmraketen, während Patronen ohne Fallschirm nur 120 Meter hoch aufsteigen und nur acht Sekunden lang leuchten.

Die Patronen unterscheiden sich am Boden und am Deckel. Der Deckel ist in der Farbe des Signals lackiert, die Blitz-Knall-Patrone hat einen braunen Lackdeckel. Der Patronenboden ist gerändelt: Rote Patronen sind an vollständig gezahnter Rändelung erkennbar; weiße und gelbe Patronen sind halb gerändelt; grüne Patronen und Blitz-Knall-Patronen haben einen glatten Rand (keine Rändelung). Auf allen Patronen sind Hersteller, Art der Munition, Herstellungsjahr und Verbrauchsdauer angegeben. Die Munition sollte original verpackt, kühl und trocken und dem Zugriff Unbefugter entzogen gelagert werden. Patronen in angebrochenen Packungen sind auf Oxidation und Beschädigung zu prüfen.

Leinenschussgeräte (als Aufsätze auf Signalpistolen) sind nur bis Windstärke 4 einsetzbar. Die Leine ist kurz (70 m). Kleinere Schiffe sind aber selbst auf diese Entfernung kaum erreichbar, weil der Flugkörper in unvorhersehbaren Bahnen fliegt. Zudem ist der Gebrauch nicht ungefährlich, die fliegende Leine schneidet wie ein scharfes Messer. Wickelt sich die Leine beim Abschuss um eine Hand, so kann sie die Hand vom Arm abtrennen!

Waffengesetz

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. **Umgang** mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt (§ 1, WaffG).

Zum Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe (Signalpistole im Kaliber 4) wird eine **Waffenbesitzkarte** benötigt. Sie wird von der Ordnungs-/Polizeibehörde unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Volljährigkeit,
 - Zuverlässigkeit,
 - persönliche Eignung,
 - Sachkunde,
 - Bedürfnis.
- Der Antragsteller muss seit mindestens fünf Jahren in Deutschland wohnen.

Die **Zuverlässigkeit** wird an Hand von Auskünften aus dem Bundeszentralregister, aus dem zentralen staatsanwalt-schaftlichen Verfahrensregister und der örtlichen Polizei überprüft. Eine erneute Überprüfung erfolgt spätestens nach drei Jahren. Die **persönliche Eignung** wird durch ein ärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis nachgewiesen (normalerweise nur bei Antragstellern unter 25 Jahren). Die Sachkunde wird durch den **Pyroschein** dokumentiert. Ein **Bedürfnis** wird anerkannt, wenn der Antragsteller Eigentümer eines seegehenden Schiffes ist (Chartern reicht nicht aus).

Beim **Kauf von Munition oder einer Pistole** muss die Waffenbesitzkarte vorgelegt werden. Spätestens 14 Tage nach dem Kauf muss der Käufer die Waffe von der Polizei in die Waffenbesitzkarte eintragen lassen. Auch der Verkäufer muss der Polizei den Eigentumswechsel anzeigen. Eine im Ausland erworbene Waffe ist zuvor beim Zoll unter Vorlage

der Waffenbesitzkarte anzumelden. Munition darf nur gekauft werden, wenn die Waffenbesitzkarte eine Munitionserwerbsberechtigung enthält.

Waffen, die nach den deutschen Vorschriften oder internationalen Übereinkommen auf Sicherheit geprüft und zum Schießen zugelassen sind, tragen die vorgeschriebenen Prüf- bzw. **Beschusszeichen**. Jede Waffe, die ein Beschusszeichen trägt, ist von einem Beschussamt beschossen worden. Beim Beschuss werden Haltbarkeit, Handhabungssicherheit, Maßhaltigkeit und die richtige Kennzeichnung der Waffe geprüft. Beschusszeichen sind nicht immer auf den ersten Blick sichtbar. Bei einer Kipplaufwaffe muss oft erst der Lauf abgekippt oder abgenommen werden, um das Beschusszeichen sehen zu können. Dazu sind der Hersteller, das Kaliber sowie eine fortlaufende Nummer angegeben.

Eine Signalpistole fällt unter die Kategorien Schusswaffe und Kurzwaffe. **Schusswaffen** sind Waffen, die ein Geschoss mittels Luftdruck, CO₂ oder heißer Gase („Feuerwaffen“) durch einen Lauf treiben; **Kurzwaffen** sind Schusswaffen von weniger als 60 cm Länge.

Zum **Führen einer Schusswaffe** wird ein Waffenschein benötigt. Auf fremden Besitzum muss der Eigentümer zustim-

Im Sinne des Waffengesetzes

- **erwirbt** eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,
- **besitzt** eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
- **überlässt** eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,
- **führt** eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt.

men. **Schießen** ist nur erlaubt in befriedetem Besitztum mit Schusswaffen, die das Kennzeichen „F“ im Fünfeck tragen oder mit Randfeuerschuttpatronen bis 9 mm Durchmesser. Mit einer Signalpistole darf nur bei Not- und Rettungsübungen und an Bord einer in Not befindlichen Yacht geschossen werden.

Auch der Transport einer Waffe gilt als führen und ist nur in bestimmten Fällen

Aus § 12 WaffG:

Einer Erlaubnis zum **Erwerb und Besitz** einer Waffe bedarf nicht, wer diese von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er

- auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (*Segellehrer*),
- als Auftraggeber oder Mitglied einer sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen,
- als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen

den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf.

Einer Erlaubnis zum **Führen** von Waffen bedarf nicht, wer

- diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt,
- eine Signalwaffe als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt,
- eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Das **Schießen** ist ohne Schießerlaubnis zulässig mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen, mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen.

erlaubt (siehe Rahmen). Der Personalausweis und die Waffenbesitzkarte müssen mitgeführt werden – bei Auslandsreisen auch ein Europäischer Feuerwaffenpass und ggf. eine Einfuhrgenehmigung.

Den **Europäischen Feuerwaffenpass** können Inhaber einer Waffenbesitzkarte bei der Polizei beantragen. Er dokumentiert die nationale Berechtigung und berechtigt vom Grundsatz her zur Mitnahme der eingetragenen Waffen und Munition. Einige EU-Staaten verlangen darüber hinaus noch eine Einfuhrgenehmigung; sie wird in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen. Auskünfte erteilen Botschaften und Konsulate.

An Land muss eine Signalpistole im Kaliber 4 in einem Sicherheitsbehältnis der Klasse B gelagert werden, das der Norm nach der Allgemeinen Waffengesetzverordnung entspricht. Das gilt auch für das Winterlager. Die Munition muss in einem verschlossenen Stahlblechbehälter verwahrt werden. An Bord im Hafen muss die Signalwaffe in einem mindestens vier Millimeter starken Stahlblechbehältnis lagern, das im Schiffskörper verankert und mechanisch oder elektromechanisch durch ein Schwenkriegelschloss verriegelt ist. Auch die Munition muss dann verschlossen werden. Nichtordnungsgemäßes Aufbewahren von Waffen oder Munition ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Zudem wird die Zuverlässigkeit aberkannt und die Waffenbesitzkarte eingezogen (§ 6, WaffG).

Eine Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) darf nur Personen überlassen werden, die eine Waffenbesitzkarte besitzen. Eine Ausnahme bilden Charteryachten. Soll eine **Charteryacht** mit einer Signalpistole ausgerüstet werden, so muss der Vercharterer die Waffenbesitzkarte beantragen. Er übergibt sie zusammen mit der Waffe an den Charterer. Der Charterer muss lediglich volljährig und sachkundig (Pyroschein) sein.

Bei Verlust oder Verkauf des Schiffes entfällt das Bedürfnis. Sollte der ehemalige Eigner dann noch eine Signalpistole besitzen, muss er umgehend die Polizei informieren. Ebenso muss jeder **Verlust** von Waffen, Munition oder einer Erlaubnisurkunde der Polizei spätestens eine Woche nach Kenntnis gemeldet werden.

Auch der **Erbfall** ist gesetzlich geregelt. Wer eine erlaubnispflichtige Waffe erbt, muss eine eigene Waffenbesitzkarte besitzen und die Waffe eintragen lassen oder die Waffe einem Inhaber einer Waffenbesitzkarte überlassen.

Soll eine erlaubnispflichtige Waffe vernichtet werden, so muss die **Schusswaffenfähigkeit** verloren gehen, d. h. alle wesentlichen Teile – Lauf, Patronenlager und Verschluss/ Griffstück – müssen so verändert werden, dass sie mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

Eine Signalpistole darf zur **Notwehr** und Nothilfe eingesetzt werden. Es sollte aber bedacht werden, dass mit einer Signalwaffe ein bestimmtes Ziel außerordentlich schwer zu treffen ist. Einen Angreifer aus zehn Meter Entfernung mit einer Signalpistole zu treffen, ist weitgehend Glücksache. Zudem können Leuchtgeschosse durch Hindernisse sehr leicht abgelenkt werden und sogar zum Schützen zurückkommen. In geschlossenen Räumen fliegen sie bis zu ihrem Erlöschen in unvorhersehbaren Bahnen sekundenlang hin und her. Selbstverständlich muss man über die strafrechtliche Regelung der Notwehr informiert sein.

Neben den erlaubnispflichtigen gibt es auch **erlaubnisfreie Waffen**. Das sind Reizstoff-, Schreckschuss- sowie Signalwaffen bis Kaliber 12 mm. Diese Waffen sind am **PTB-Zeichen** erkennbar (**Ph**ysikalisch-**te**chnische **Bu**ndesanstalt). Das Waffengesetz regelt auch den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen. In der Sportschiffahrt werden sie zum Starten von

StGB § 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Verteidigung bedeutet, dass nur eine reine Abwehrmaßnahme gestattet ist.

Erforderlich heißt, dass die Verteidigung dem Angriff angemessen und keine mildere Abwehrmaßnahme möglich ist.

Als **Angriff** gilt der Entschluss eines Menschen, ein absolutes Recht (Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum) eines anderen Menschen zu verletzen.

Gegenwärtig bedeutet, dass der Angriff in der Ausführung begriffen ist, also begonnen hat und noch nicht abgeschlossen ist. Die Notwehrsituation muss objektiv zur Tatzeit gegeben sein und besteht nur so lange, wie der Angriff andauert.

Rechtswidrig bedeutet, dass der Angreifer zu seinem Handeln nicht befugt ist. Rechtswidriger Angreifer kann nur ein Mensch sein, aber kein Tier, weil ein Tier nicht rechtswidrig handeln kann.

StGB § 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Nothilfe ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von einem anderen abzuwenden.

Ein Seenotfall wird auch als **Notlage** bezeichnet.

Regatten und als Signalwaffen eingesetzt. Zu den erlaubnisfreien **Waffen** zählt auch der Nico-Signalgeber, weil er im waffenrechtlichen Sinne als patronenbetriebenes Abschussgerät gilt.

Wer 18 Jahre alt ist, darf erlaubnisfreie Waffen kaufen. Es wird auch keine Erlaubnis benötigt, um eine solche Waffe dann nach Hause zu transportieren – nicht schussbereit im Kofferraum eines Autos – und um sie zu Hause aufzubewahren. Wer hingegen eine erlaubnisfreie Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums mitnimmt, muss einen **kleinen Waffenschein** besitzen.

Voraussetzung für die Erteilung eines kleinen Waffenscheins sind Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Wer die Waffe mit sich führt, muss auch den kleinen Waffenschein und seinen Personalausweis oder Pass bei sich haben. Wenn diese Dokumente zu Hause vergessen werden, können Geldbußen bis zu 5.000 € verhängt werden. Wer gar eine erlaubnisfreie Waffe führt, ohne den kleinen Waffenschein zu besitzen, macht sich strafbar. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und die Einziehung der Waffe. Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen solche Waffen nicht geführt werden.

Außer in Notwehr ist das Schießen in der Öffentlichkeit auch mit dem kleinen Waffenschein verboten. Ausgenommen sind nur wenige Einzelfälle, etwa Theater- oder Filmaufführungen oder Startzeichen bei Sportveranstaltungen, aber nicht Sylvesterveranstaltungen.

Die Sachkundeprüfung

Nachdem wegen terroristischer Anschläge das Waffenrecht geändert wurde, ist zum 1.8.2005 eine neue Prüfungsordnung für den Erwerb des Sachkundenachweises für Wassersportler in Kraft getreten. Die

Prüfung beginnt mit dem theoretischen Teil. Hier hat der Bewerber binnen 60 Minuten einen Fragebogen mit 30 Fragen zu bearbeiten. Jede richtige Antwort bringt zwei Punkte, eine unvollständige Antwort einen Punkt. Erreicht der Bewerber 50 und mehr Punkte, so ist der theoretische Teil bestanden. Bei 39 bis 49 Punkten ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Bei weniger als 39 Punkten ist die gesamte Prüfung nicht bestanden; eine praktische Prüfung findet dann nicht statt.

Im praktischen Teil muss der Bewerber von fünf Aufgaben, die der Prüfer auswählt, mindestens vier mit ausreichendem Ergebnis lösen. Die möglichen Aufgaben sind:

1. Bestimmung einer roten Fallschirm-Signalpatrone aus einer Anzahl von Signalpatronen mit oder ohne Fallschirm im Kaliber 4 (26,5 mm).
2. Handhabung einer Fallschirmrakete rot.
3. Handhabung einer Rauchfackel (orange) bzw. Handfackel (rot).
4. Handhabung des Rauchsignals (orange/Dose).
5. Bestimmung einer Signalwaffe, die ein Beschusszeichen trägt.
6. Handhabung der Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm).
7. Handhabung einer mehrschüssigen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres frei zu erwerbenden Signalpistole mit dem Zulassungszeichen PTB.
8. Handhabung eines Revolvers, der zur Abgabe von Signalen zum Beispiel bei Regattastarts eingesetzt wird und mit Vollendung des 18. Lebensjahres frei erworben werden kann und das Zulassungszeichen PTB trägt.
9. Handhabung des Nico-Signalgebers mit Magazin/Trommel.
10. Handhabung von nicht gezündeten Signalpatronen/Versagern.
11. Handhabung eines Leinenwurfgerätes.

Allgemeine Sicherheitsregeln

Oberste Regel: Immer alle Sicherheitsregeln beachten!

Man betrachte eine Schusswaffe immer als geladen, so lange man sich nicht vom Gegenteil überzeugt hat.

Niemals die Waffe auf einen Menschen richten – außer in Notwehr.

Beim Laden, Entladen und sonstigen Hantieren darf die Waffe niemals auf einen Menschen gerichtet werden.

Vor dem Laden prüfen, ob der Lauf frei ist. Niemals mit einer Waffe schießen, in deren Lauf ein Hindernis steckt.

Nur mit zugelassenen und funktions-tüchtigen Waffen und zugelassener und für die Waffe konstruierter Munition schießen. Andere Munition kann zwar unter Umständen geladen werden, aber schlimmstenfalls den Lauf sprengen.

Nach dem Laden die Waffe sichern – falls eine Sicherung vorhanden ist.

Erst unmittelbar vor dem Schießen den Finger an den Abzug nehmen.

Vor jedem Schuss muss man sich davon überzeugen, dass durch den Schuss keine Menschen gefährdet werden.

Selbstladepistolen sind nach Abgabe eines Schusses in der Regel noch geladen und feuerbereit; Revolver sind geladen, aber nicht gespannt.

Bei der Übergabe einer Waffe an eine andere Person ist der Zustand der Waffe anzugeben, z. B. *geladen und gesichert*.

Bei der Übernahme einer Waffe muss man sofort feststellen, in welchem Zustand die Waffe ist.

Eine Schusswaffe darf nicht als Hieb-waffe, als Schlag- oder Brechwerkzeug verwendet werden.

Falls der Bewerber eine geschlossene Signalwaffe auf Menschen richtet, ist die praktische Prüfung sofort a b z u b r e-chen und gilt als nicht bestanden. Wird die praktische Prüfung als nicht ausrei-chend bewertet, so ist die Prüfung insge-samt nicht bestanden und beide Prüfungs-teile müssen wiederholt werden.

Bearbeitung der praktischen Aufgaben

Man beachte bei allen Aufgaben auch die vorangegangenen Ausführungen.

1. Die roten Patronen sind an der vollständig gezahnten Rändelung erkennbar.
2. Rakete am Griff fassen, Schraub-kappe nach unten; Kappe abschrau-ben und Reißkugel ziehen (siehe Piktogramme auf der Rakete).
3. Griff abklappen, Schutzkappe ab-schrauben, Fackel waagrecht halten, Reißkugel ziehen und Fackel am ausgestreckten Arm waagrecht nach Lee halten (siehe Piktogramme).
4. Schutzkappe abschrauben, Ring hochziehen und Dose nach Lee über Bord werfen (siehe Piktogramme).
5. Beschusszeichen zeigen; es weist die Signalpistole als erlaubnispflich-tige Waffe aus (im Gegensatz zum PTB-Zeichen auf den erlaubnis-freien Waffen). Das Beschusszeichen (Bundesadler und Kennbuchstabe) wird vom Beschussamt für jede ein-zelne Waffe vergeben. Es ist auf den höchst beanspruchten Teilen (Lauf) zu finden. Neben dem Beschusszei-chen stehen dort das Kaliber, der Her-steller sowie die laufende Nummer.
6. Vor dem Laden einer Pistole muss man sich überzeugen, dass der Lauf frei ist. Stecken gebliebene Geschos-se, Reinigungspolster oder alte Waf-fenfettreste könnten den Lauf auf-bauchen oder schlimmstensfalls so-gar sprengen. Ggf. muss vor dem Laden ein Reinigungspolster oder ein Reinigungsstock durch den Lauf gezogen werden.

Die Signalpistole wird erst unmittel-bar vor Abgabe eines Schusses gela-den. Die Waffe wird nach unten vom Körper weg gerichtet, der Fin-ger darf keinesfalls am Abzug liegen. Der Lauf wird geöffnet, die Patrone eingeführt und der Lauf geschlossen. Falls möglich wird die Waffe nun gesichert. Sodann wird die Waffe nach oben geschwenkt – und zwar so, dass die Mündung dabei nicht auf einen Menschen gerichtet wird. Die Waffe muss über Kopfhöhe ge-hoben, sollte aber mit angewinkel-tem Ellenbogen gehalten werden, damit der Rückschlag aufgefangen werden kann. Bei gestrecktem Arm und durchgedrücktem Ellenbogen-gelenk müsste das Schultergelenk den gesamten Rückschlag auffangen – nicht selten wird es dabei erheblich verletzt. Besonders wichtig ist auch, sicher zu stehen oder zu sitzen. Der Rückschlag kann, wenn die Signal-waffe nicht senkrecht nach oben, sondern schräg nach vorn gehalten wird, durchaus einen Mann umhauen – und über Bord werfen. Schließlich wird der Hahn gespannt und erst jetzt der Finger an den Abzug gelegt. Auf freies Schussfeld achten und abziehen. Da sich in der Waffe eine Exerzier-patrone (Dummy) befindet, löst sich auch kein Schuss. In der Praxis wäre dies ein Versager und dieser Fall wird in der Prüfung zumeist anschließend simuliert (siehe 10.).

7. Hier handelt es sich um eine Pistole, eine **Selbstladepistole**. Im Griff be-findet sich das Magazin, darin die Patronen. Eine Feder drückt sie nach oben. Die Waffe ist ein **Rückstoß-lader**. Nach Abgabe eines Schusses wird durch die Rückstoßenergie ein Mechanismus in Gang gesetzt, der die abgeschossene Patronenhülse auswirft, eine neue Patrone vom Magazin in das Patronenlager repe-tiert und das Schloss spannt, sodass der Schütze beim nächsten Schuss nur noch abzudrücken braucht.

Achtung: Beim zweiten und den folgenden Schüssen ist der Abzugswiderstand deutlich geringer und zudem der Abzugsweg kürzer. Ein unerfahrener, aufgeregter Schütze kann leicht versehentlich einen weiteren Schuss auslösen! (Selbstladewaffen heißen auch halbautomatische Waffen, im Gegensatz zu automatischen oder Maschinenwaffen, die so lange feuern, wie der Abzug gehalten wird – und noch nicht alle Patronen verschossen sind.) Die Waffe ist eine **Schreckschusspistole**. Der Lauf ist nach vorne mit einem Zerstäuber so weit verschlossen, dass kein Geschoss, sondern nur das beim Schießen entstehende Gas entweichen kann. Eine Schreckschusspistole sieht einer echten Waffe täuschend ähnlich; doch mit ihr wird nur Reizgas verschossen oder mittels Schreckschussmunition ein lauter Knall erzeugt. Zum Abschießen eines Signalgeschosses wird zuerst der **Abschussbecher** vorne auf den Lauf geschraubt. Dann wird das Magazin mit Munition (Treibladungspatronen) gefüllt, in den Griff geschoben und mit einem leichten Handballenschlag im Griff versenkt. Der **Schlitten**, der Verschluss einer Selbstladewaffe, wird einmal zurück und wieder nach vorne geschoben. Die Waffe ist nun geladen und gespannt. Schließlich wird sie über den Kopf geschwenkt, mit dem Lauf nach oben gehalten und der pyrotechnische Leuchtsatz in den Becher gesteckt. Erst jetzt wird der Finger an den Abzug gelegt und gefeuert. Der Finger wird sofort vom Abzug genommen, die Waffe nach unten geschwenkt, das Magazin entnommen und zurückgelegt. Der **Schlittenfanghebel** (Verschlussfanghebel) ist ein Mechanismus, um den Schlitten/Verschluss im geöffneten Zustand zu arretieren und wieder zu schließen. Bei entleertem Magazin wird der Schlitten vom Verschlussfanghaken automatisch offen

gehalten und zeigt damit an, dass die Waffe nicht mehr feuerbereit ist.

8. Das Patronenlager eines Revolvers ist kein Magazin, sondern eine Trommel. Die Patronen stecken getrennt voneinander in Kammern, in denen sie auch gezündet werden. Die Kammer liegt also beim Schuss zwischen Lauf und Stoßboden. Während die Selbstladepistole nach dem Schuss sofort in höchster Feuerbereitschaft ist, liegt beim Revolver nach dem Schuss die leere Patrone zwischen Schlagbolzen und Lauf. Das Schlagwerk ist entspannt, dadurch ist der Abzugswiderstand hoch und der Abzugsweg lang. Bei der Schussabgabe unterscheidet man zwischen *single action* und *double action*. *Single action* bedeutet, dass zuerst per Hand der Hahn gespannt werden muss, bevor der Abzug betätigt wird. *Double Action* besitzt einen Spannabzug. Durch Ziehen des Abzugs wird zuerst der Hahn zurück in die Spannstellung bewegt und dann der Hahnschlag ausgelöst (*double action* = doppelte Bewegung). Bei den meisten Pistolen, so auch hier, kann sowohl *single action* als auch *double action* geschossen werden. Zum Laden den Ausstoßer unter dem Lauf herausziehen. Nun kann die Trommel nach links ausgeschwenkt, mit fünf Patronen (bei Regattastarts Blitz-Knall-Patronen) geladen und wieder zurückgeschwenkt werden. Waffe nach oben richten, den Arm nach oben ausstrecken (um Hörschäden durch den enormen Knall zu vermeiden), Finger an den Abzug, abziehen, Finger vom Abzug nehmen, Waffe nach unten schwenken, den

Ausstoßer unter dem Lauf nach vorne ziehen, die Trommel herausschwenken und die Waffe zurücklegen. Um Funktionsstörungen zu vermeiden, soll die Waffe nach jedem Schießen gereinigt werden. Bei stärkerer Verschmutzung Lauf und Trommel in heißem Wasser hin- und herschwenken und falls nötig mit der Bürste ausreiben. Waffe gut trocken und Lauf und Trommel mit Waffenöl einölen. Leuchtpatronen sind keineswegs ungefährlich, im Gegenteil. Sie können viel schwerere Verletzungen hervorrufen als die andere Geschosse. Auch Platzpatronen können auf kurze Entfernung (unter 1,5 m) schwerste, sogar tödliche Verletzungen verursachen.

9. Signalgeber sichern, Magazin abziehen, füllen und auf den Signalgeber stecken. Sicherungsschlinge um das Handgelenk legen, Signalgeber nach oben richten, Sicherung lösen, Schiebeshalter auf F stellen und weißen Griff drücken. Magazin ggf. weiterdrehen und erneut abdrücken.
10. Bei einem **Versager** muss die Waffe nach oben gerichtet bleiben; der Schuss könnte im Laufe der nächsten Minute (bei Schwarzpulver- und Signalpatronen – sonst gut zehn Sekunden) jederzeit losgehen. Der Hahn muss erneut gespannt und der Abzug noch einmal betätigt werden. Löst sich wiederum kein Schuss, wird die Waffe – mit nach oben gerichtetem Lauf – über Bord gehalten, der Lauf geöffnet und die Munition ins Wasser gleiten gelassen. Die Ursache für Versager kann ein Defekt im Zündhütchen oder ein ungenügender Schlag sein.
11. Weißen Deckel entfernen, Rakete aus der Original-Verpackung entnehmen, Rakete mit der Leine verbinden und in den Raketenschacht gleiten lassen. Die Bügel der Rakete müssen dabei unterhalb der Schienen geführt werden. Sicherungsschlaufe ziehen, etwa 30° nach oben zielen und zum Abschuss Griff nach rechts oder links drehen.

Kaliber 4 (26,5 mm)

Das bei Signalpistolen übliche Kaliber 26,5 mm heißt Kaliber 4, weil aus einem englischen Pfund Blei (= 454 g) vier Rundkugeln dieses Kalibers gegossen werden können.